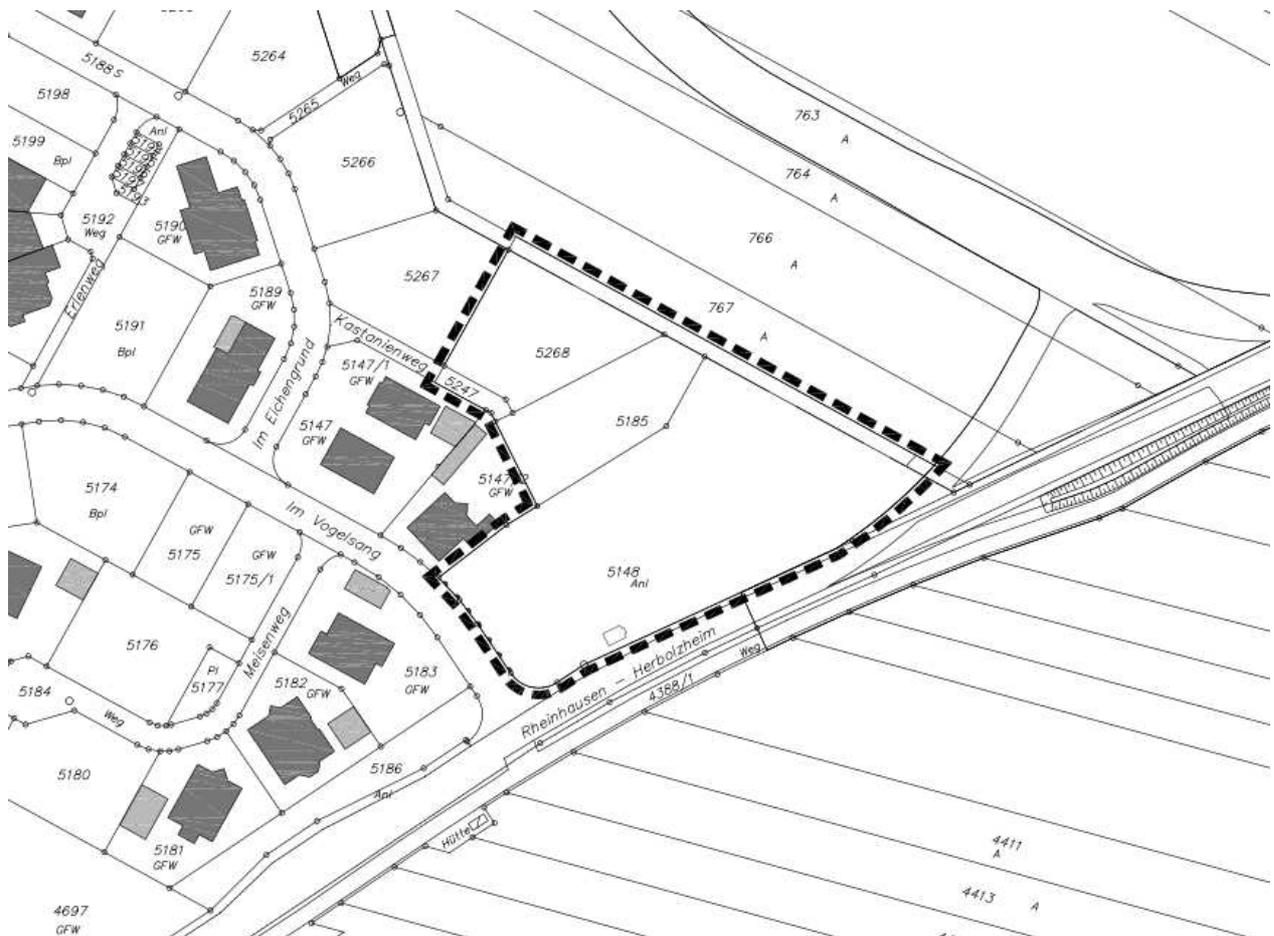


## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Rebbürgerfeld IIIa“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 26.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Rebbürgerfeld IIIa“ nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 0,42 ha und ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.07.2017.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Rebbürgerfeld IIIa“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Bürgermeisteramt Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, im Amt für Bürgerdienste (Frau Kern, OG) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die mit ihm zusammen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 26.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Rebbürgerfeld III“, dessen Aufstellungsbeschluss am 26.04.2017 gefasst wurde, in „Rebbürgerfeld IIIa“ umzubenennen.

Rheinhausen, den 11.08.2017

Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister